

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastr. 16 – 24 63571 Gelnhausen

Firma

→ Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 63571 Gelnhausen
 → Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
 → Besucheradresse: Dörnigheimer Str. 1, 63452 Hanau

Amt/Referat: Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner/in: Frau Schmid

Aktenzeichen: 32.6 - Verkehrsbehörde
Telefon: 06181-292-22632
Telefax: 06181-292-22714
E-Mail: monika.schmid@mkk.de

Sprechzeiten: Mo., Mi.+Do. 7.00-13.00 ; Fr. 7.00 –11.30Uhr

Dienstag 10.00 - 17.30 Uhr

Ihre NachrichtEs schreibt IhnenDatumFrau Schmid12.01.2018

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35a GGVSEB auf Straßen im Gebiet des *Main-Kinzig-Kreises*

Aufgrund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 30. März 2017, hiermit der Fahrweg im Main-Kinzig-Kreis für die Beförderung der unter Ziffer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Gefährliche Güter

- 1.1 Gefährliche Güter genannt in der Tabelle § 35b unter lfd. Nr. 2 GGVSEB, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a GGVSEB gelten.
- 1.2 Gefährliche Güter genannt in der Tabelle § 35b unter lfd. Nr. 4 GGVSEB, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a GGVSEB gelten.

Die in der Tabelle § 35b GGVSEB genannten Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB) sowie:
- außerhalb geschlossener Ortschaften, die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 und 269 StVO oder mit anderen Verkehrsverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen (s. Anlage).

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

2.4.1 Gefällstrecken

Soweit die Gefällstrecken für den aufmerksamen Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar sind, wird auf die Gefahr durch Zeichen 108 StVO hingewiesen.

2.4.2 Wasserschutzgebiete

Zahlreiche klassifizierte Straßen tangieren Wasserschutzgebiete. Die Grenzen der Einzugsbereiche dieser Gebiete sind durch Zeichen 354 StVO gekennzeichnet, dass Fahrzeugführer mahnt, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 GGVSEB die Autobahnen zu befahren.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle; die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,

- Bundesstraßen,
- Landesstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der, der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraße (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.5 Besondere Verhaltensvorschriften

Beim Befahren der Strecken nach Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 obliegt dem Fahrzeugführer eine besondere Sorgfaltspflicht. Er muss insbesondere seine Fahrgeschwindigkeit den entsprechenden Gegebenheiten anpassen.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag).

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat dem Fahrer das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Nummer 2.4 befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

Über die Einweisung sind Aufzeichnungen zu führen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen. Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind dem Beförderer ein 3 Monate nach Beförderungsende aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggfls. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften über die Fahrwegbestimmungen Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) i. V. m. § 37 GGVSEB sind.

7. Einsichtnahme

Dieser Verwaltungsakt ist beim Landrat als Behörde im Amt für "Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration" - Abt. 32.6 "Verkehrsbehörde" - während der Dienstzeiten einzusehen.

8. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Gleichzeit tritt die Allgemeinverfügung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises Im Auftrag

Schmid

Anlage zur Ziffer 2.3 der ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Negativnetz im Main-Kinzig-Kreis

- Landkreis	- Straße	- zwischen	- Fahrtrichtung	- mit Zeichen
-				
- Kreis Main-Kinzig	- L 3202	- Kreuzung L 3269 - Einmündung L 3339	- Somborn	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- L 3444	- Einmündung K 896 - Einmündung L 3269	- Horbach	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- K 896	- Einmündung K 897 - Einmündung L 3444	-Großenhausen	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- K 894	- Einmündung K 893 - Einmündung K 986	-Eidengesäß	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- K 986	 Eichhöhe - Einmündung Waldstraße/Geislitz 	-Geislitz	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- K 897	 Einmündung L 3202 Mitte OD Lützelhausen Höhe Taunusstraße 	- Lützelhausen	- 261 StVO
- Kreis Main-Kinzig	- ohne Bez.	 Bischofsheimer Straße zwischen Einmündung L 3008 OD Niederdorfeld Einmündung Oberdorfeld 		- 261 StVO